

SATZUNG DER GEMEINDE BARSBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

teil B text

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 3
GEMEINDE BARSBEK

1 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

WOHNUNGEN:
JE WOHNUNG (EINZELHAUS) SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULASSIG.

DAVON AUSGENOMMEN SIND WOHNUNGEN, DIE DEM TOURISMUS DIENEN SOWIE WOHNUNGEN IN DEN VORHANDENEN ZWELGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN IN DEN TEILGEBIETEN 4, 9 UND 9.1.

AUSSENWÄNDE:
VERLENDMAUERWERK / PUTZ, 40% DER AUSSENWÄNDFLÄCHEN SIND IN ANDERER AUSFÜHRUNG ZULASSIG.

GEBAÜDEHÖHEN:
DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE FERTIG-FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES) WIRD AUF HÖCHSTENS 0,50m FESTGESETZT, GEMESSEN VON DER MITTLEREN OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN STRASSENVERKEHRSLÄCHE, Bzw. DER MITTLEREN OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN ZUGANGS (G.F.L.-FLÄCHE).

DIE ZULASSIGEN GEBAÜDEHÖHEN BIS OBERKANTE FIRST WERDEN WIE FOLGT FESTGESETZT:
EINGESCHOSSIGE GEBAUDE HÖCHSTENS 9,00m ÜBER SOCKELHÖHE;
ZWEIGESCHOSSIGE GEBAUDE HÖCHSTENS 11,50m ÜBER SOCKELHÖHE.

DACHNEIGUNG:
ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG HÖCHSTENS 48°.

WEGE- UND PLATZFLÄCHEN:
FÜR STELLPLATZFLÄCHEN, ZUGANGEN ZU STELLPLATZEN UND GARAGEN, WEGE UND PLATZFLÄCHEN AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN, FESTGESETZTE G.F.L.-FLÄCHEN GEMÄSS §9(1)21 BAUBG GILT:

WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGE BAUWEISE, Z.B. STICKERPLASTER, PFLASTERKLINKE MIT GROSSEM FUGENABSTAND, WASSERUNDENDE DECKE, SCHOTTERRASSEN ETC.), SOFERN RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUM GEWÄSSER- UND BODENSCHUTZ DEM NICHT ENTGEGENSTEHEN.

SCHALLSCHUTZ:
FÜR RÄUME MIT DAUERHAFTER AUFENTHALTSFUNKTION WERDEN FOLGENDE SCHALLDÄMMMASS FESTESETZT: JEWELIGS FÜR DIE LAURBELASTETEN FREISEITEN:
FENSTER MINDESTENS 25 (dB(A)),
AUSSENWÄNDE MINDESTENS 40 (dB(A)).

SCHLAFRÄUME SIND NUR AN DER DEM SCHALL ABGEWANDTEN GEBAUDESEITE ZULÄSSIG.

2 GRÜNORDNUNG

DIE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG IM TEIL A UND IM TEIL B DER SATZUNG WERDEN GEMÄSS §8 a BUNDESNAHRSCHUTZGESETZ ALS AUSGLEICH- UND ERSATZMASSNAHMEN DEM EINGRIFF INNERHALB DES PLANGEBIETS ZUGERECHNET.

2.1 ANPFLANZUNGSFLÄCHEN

FÜR DIE GEMÄSS §9(1)25 a, b BAUBG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGEEIGNETEN, HEIMISCHEN GEHÖLZEN UND PFLANZEN, WIE:
BEGAHORN, ESCHEN, ROTBUCHEN, STEILEICHE, SÜSSKIRSCHEN, HAINBUCHEN, HASEL, HÜLDERN, HUNDSROSE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHLEHDORN, WEISSDORN.

FESTGESETZTE FLÄCHEN GEMÄSS §9(1)25 a, b BAUBG ENTLANG DER G.F.L.-FLÄCHEN (§9(1)21 BAUBG) SIND ALS HECKEN AUS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN, WIE HAINBUCHEN UND ROTBUCHEN IN EINER MINDESTHÖHE VON 1,50m ANZULEGEN.

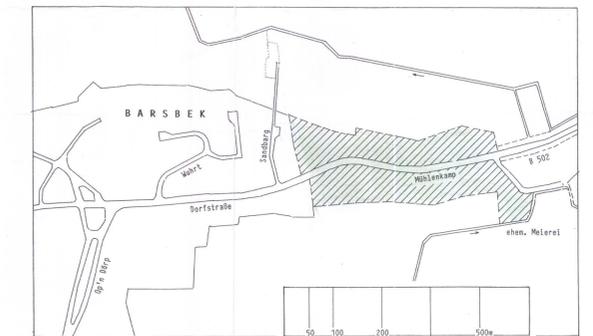
JE 400 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MINDESTENS EIN GROSSKRÖNIGER LAUBBAUM ALS HOCHSTAMM MIT EINEM STAMMUMFANG VON MINDESTENS 15 CM ODER EIN HOCHSTAMMIGER OBSTBAUM ALTERNATIVER LOCALSORTEN ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

JE ZWEI PRIVATE STELLPLATZE IST ZUSÄTZLICH MINDESTENS EIN HOCHSTAMMIGER LAUBBAUM ODER OBSTBAUM DER 0,6. GRÖSSE ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

2.2 SUKZESSIONSFLÄCHE

FÜR DIE FLÄCHE ZWISCHEN GRABEN UND DER ANPFLANZUNGSFLÄCHE IM BEREICH DES TEILGEBIETS 9.1 GILT:

SCHUTZ- UND PFLEGEFLÄCHE FÜR DEN GRABEN; ANSONSTEN FREIHALTEN, DIE DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG ÜBERLASSEN BLEIBT; IM ABSTAND VON MEHREREN JAHREN IST EINE MAHND ZUR BESEITIGUNG DES GEHÖLZPFLANZENS ODER ZUM ANFÄNGLICHEN NAHRSTOFFENTZUG UNTER ABTRANSPORT DES MAHNGUTES ZULÄSSIG.



1 AUSFERTIGUNG
FASSUNG VOM 08.08.2000

SATZUNG
DER GEMEINDE BARSBEK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN
NR. 3

FÜR DAS GEBIET:
ÖSTLICH DER STRASSE
SANDBARG
UND BEIDSEITIG DER
STRASSE MÜHLENTEMPEL

**SATZUNG
DER GEMEINDE BARSBEK
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN
NR. 3**

**FÜR DAS GEBIET:
ÖSTLICH DER STRASSE
SANDBARG
UND BEIDSEITIG DER
STRASSE MÜHLENTEMPEL**

PRÄAMBEL

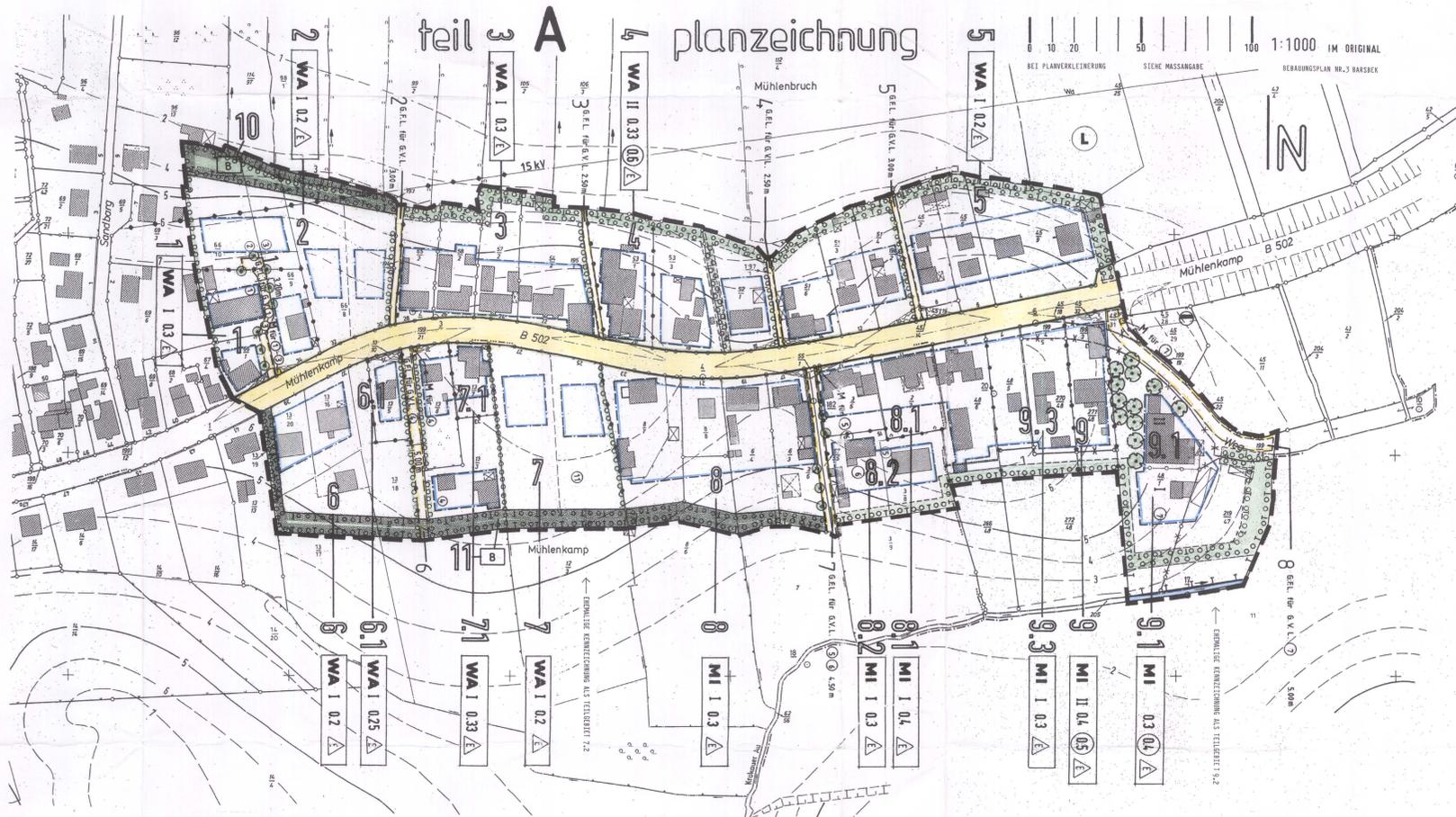
AUFGRUND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH §92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSESSACHUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.11.2000

FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DER STRASSE SANDBARG UND BEIDSEITIG DER STRASSE MÜHLENTEMPEL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVER-
ORDNUNG 1990.

TEIL A PLANZEICHNUNG

1:1000 IM ORIGINAL
BEI VERKLEINERUNG SIEHE MASSANGABE IN METERN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
GEMEINDE BARSBEK
GEMARKUNG BARSBEK
FLUR 5



VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

10. DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN / DIE LANDRÄTIN / DER LANDRAT DES KREISES PLON HAT MIT BESCHIED VOM 04.04.01

Az.: 3101-2400/83

DIESE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), - MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND -HINWEISEN- GENEHMIGT.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE NEBENBESTIMMUNGEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUS VOM

ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET.

DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN /

DIE LANDRÄTIN / DER LANDRAT DES KREISES PLON

HAT DIE ERFÜLLUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN MIT BESCHIED VOM

Az.:

BESTÄTIGT.

SCHÖNBERG, BARSBEK, den 18.04.01

SCHÖNBERG, den 18.04.01

SCHÖNBERG, den 18.04.01

SCHÖNBERG, den 18.04.01

ZEICHNERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

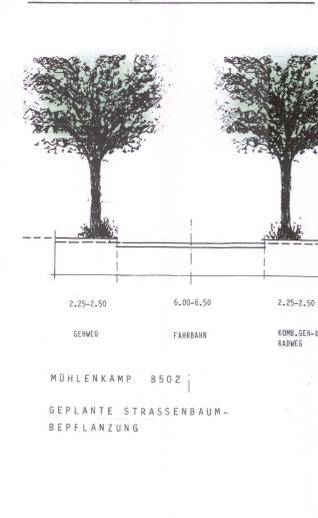
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§9(1)1 BauGB §4 BauVO
MI	MISCHGEBIETE	§6 BauVO
II	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§9(1)1 BauGB §6ff BauVO
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHLE GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE	§6ff BauVO §6ff BauVO
BAUWEISE	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§9(1)2 BauGB
BAUGRENZE	BAUGRENZE	§2(1)3 BauVO
VERKEHRSFÄCHEN	STRASSENREGELUNGSLINIE STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	§9(1)11 BauGB §2(1)3 BauVO
VERSORGENGFLÄCHEN	HAUPTVERSORGENGSLINIE, ÜBERSCHÜSSIG, ELEKTRIZITÄT	§9(1)13 BauGB
GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT	GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT	§9(1)15 BauGB
B	BIOTOPENTWICKLUNGS- UND -PFLEGEFLÄCHE	§9(1)17 BauGB

WASSERFLÄCHEN	GRABEN	§9(1)16 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BAUM UND LAUBSCHICHT	§9(1)25 a, b BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§9(1)25 a, b BauGB
	BAUM ZU ERHALTEN	§9(1)25 a, b BauGB
	BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN	§9(1)25 a, b BauGB
GRÜNFLÄCHEN	MIT GEM., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINDE, DIE VER- SORGENGSTRÄGER UND DIE RÜCKWÄRTIGEN ANLIEGER 1 - 5, BREITE 3,00m	§9(1)21 BauGB
G.F.L. FÜR G.V.L.	MIT GEM., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINDE, DIE VER- SORGENGSTRÄGER, FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN ANLIEGER 5 UND 6, BREITE 5,00m	§9(1)21 BauGB
G.F.L. FÜR G.V.L.	MIT GEM., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINDE, DIE VER- SORGENGSTRÄGER UND FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHEN VERKEHR, BREITE 3,00m	§9(1)21 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG §14(5) BAUBG	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE §14(5) BAUBG	
	MÜLLGEBÄUDE-STANDPLATZ FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN ANLIEGER 5 UND 6	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§9(1)7 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

1	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
2	FLURSTÜCKS- / GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
3	FLURSTÜCKSZEICHNUNG
4	GRENZE KÜNFTIG FORTFALLEND
5	IN AUSSICHT GENOMMENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
6	HÖHENLINIE
7	RÖSCHUNG
8	SICHTFLÄCHE
9	KENNZEICHNUNG RÜCKWÄRTIGER GRUNDSTÜCKE
10	KENNZEICHNUNG DER TEILGEBIETE

STRASSEN- UND WEGEQUERSCHNITT 1:100



VERFAHRENSVERMERKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 3
GEMEINDE BARSBEK
KREIS PLON

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 02.01.95.

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ERFOLGT AM 13.06.95.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH §3 ABS.1 SATZ 1 BAUBG WURDE DURCHFÜHRT AM 22.06.95.

3. VON DER PLANUNG BEREHRTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 26.07.96 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 19.06.96 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 05.08.96 BIS 06.09.96 NACH §3 ABS.2 BAUBG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 19.07.96.

SCHÖNBERG, den 15.04.2001

AMT PROBSTEI
GEMEINDE BARSBEK

AMTSPRÖSSTER
BÜRGERMEISTER

SCHÖNBERG, den 15.04.2001

SCHÖNBERG, den 15.04.2001